

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 25. Juni

1957

Inhalt: 1. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 2. Prüfung für Kirchenmusiker. 3. Materialdienst für den Tag der evgl. Familie 1957. 4. Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart. 5. Sicherung von Beigaben in Kirchturmknäufen. 6. Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts. 7. Neufassung der Urkunde über die Bildung eines Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Altstadt-Bielefeld. Neufassung der Satzung des Kirchengemeindeverbandes. 8. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Paderborn und Büren. 9. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Witten und Annen-Wullen. 10. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld. Satzung des Gesamtverbandes. 11. Persönliche und andere Nachrichten.

Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 21. 5. 1957
Nr. 9599/C 9 — 07 b

Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten, die nach dem 10. November 1951 — sei es auf der Universität, auf der Pädagogischen Akademie oder in Katechetischen Kursen — ihre Lehrbefähigung für das Fach „Evang. Unterweisung“ erworben und eine Bevollmächtigung erhalten haben, die gemäß der überreichten Urkunde nur befristet gilt, werden von Montag, dem 29. 7., bis Sonnabend, dem 3. 8. 1957, zu einer Vokationsrüstzeit nach Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Nachweis der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Anmeldungen sind bis zum 20. 7. 1957 an das Katechetische Amt, Villigst b. Schwerte-Ruhr, Iserlohner Straße 20, zu richten. Dabei bitten wir, den Nachweis der Lehrbefähigung und die Bescheinigung darüber, daß Religionsunterricht mindestens 2 Jahre erteilt wird, beizufügen.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Prüfung für Kirchenmusiker

Landeskirchenamt Bielefeld, den 14. 5. 1957
Nr. 9468 / A 10 — 05

Die nächste Prüfung für Kirchenmusiker (B- und C-Prüfung) findet am 22., 23. und 24. Juli 1957 in der Landeskirchenmusikschule in Herford, Parkstraße 6, statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind umgehend an das Landeskirchenamt in Bielefeld, Alt-

städter Kirchplatz 5, Postfach 1039, zu richten. Folgende Unterlagen sind der Meldung beizufügen:

- a) Handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- c) Nachweis über die allgemeine und kirchenmusikalische Ausbildung,
- d) Tauf- und Konfirmationsschein,
- e) versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung am gottesdienstlichen und kirchlichen Leben und
- f) ein amtliches Führungszeugnis.

Die Prüfungsbestimmungen sind in Nummer 2 des Kirchlichen Amtsblattes 1954 abgedruckt.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Absolventen der Landeskirchenmusikschule 10,— DM, für andere Bewerber 25,— DM (B- und C-Prüfung); sie ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten. Konten der Landeskirchenkasse: Postscheckkonto Dortmund 140 69 und Giro-Konto 525 bei der Stadtsparkasse Bielefeld.

Materialdienst für den Tag der evangelischen Familie 1957

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 5. 1957
Nr. 8736 / C 9 — 35

Die Freie Vereinigung evgl. Eltern und Erzieher hat auch für den diesjährigen Tag der evgl. Familie den Materialdienst für den Tag der evgl. Familie herausgebracht. Er kann trotz erheblicher Erweiterung seines Umfanges für 1,80 DM pro Stück (zuzüglich Porto) von der Bundesgeschäftsstelle in Wuppertal-Barmen, Huldastr. 54, bezogen werden.

Das Thema 1957 lautet: „Freude im Familienalltag“. Dieses Thema spricht nicht nur die christlichen Kreise an; alle Menschen sehnen sich nach wirklicher Freude. Der Materialdienst bietet hier ganz praktische Hilfen durch seine verschiedenen Handreichungen, durch zwei Laienspiele: Ulrich Jeglinski: „Es kommt ganz anders“ und Dr. Richard Löwe: „In dritter Lesung“. Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, ihren Verhältnissen gemäß das für sie passende Spiel auszusuchen. Die Rollenexem-

plare werden wie der Materialdienst bei der Geschäftsstelle der Freien Vereinigung evgl. Eltern und Erzieher bestellt und können umgehend geliefert werden. Durch den Bezug von 8 Exemplaren Rollenheften zum verbilligten Preise von 7.50 DM werden die Aufführungsrechte für eine Aufführung erworben.

Der Tag der evgl. Familie sollte allgemein am Sonntag Misericordias Domini begangen werden. Wo es nicht geschieht, kann er aber auch auf einen anderen Sonntag festgesetzt werden. Wir weisen die Gemeinden erneut auf diese Einrichtung hin.

Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 5. 1957
Nr. 20823 / 56 — A 8—02

Im Anschluß an unsere Rundverfügung vom 1. Juni 1956 — Nr. 9293 / A 8—02 (Kirchl. Amtsblatt 1956 S. 65) geben wir bekannt:

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Gründung eines Instituts für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg/Lahn zugestimmt. Es handelt sich dabei, ähnlich wie bei dem Kirchenrechtlichen Institut in Göttingen, um eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland, die mit der Theologischen Fakultät eng zusammenarbeitet. Mit der Gründung des Instituts wird der Versuch unternommen, den Kirchenbau der Gegenwart in der Fülle seiner architektonisch-künstlerischen, liturgischen und dogmatischen Beziehungen und Ausstrahlungen wissenschaftlich zu erfassen. Ein großes Diapositiv- und Lichtbildarchiv, verbunden mit Bibliothek und Zeitschriften-Sammlung, wird den Kern des Instituts bilden und allen denen zur Verfügung stehen, die sich mit dem modernen Kirchenbau und moderner kirchlicher Kunst befassen. Gast-Vorlesungen und -Übungen namhafter Autoritäten sowie die besondere Berücksichtigung des Kirchenbaues und seiner Geschichte in den Vorlesungen der Fakultät sollen dem Ziel dienen, das Institut zu einem Mittelpunkt der Forschungs- und Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Kirchenbaues zu machen. Besonderer Wert wird dabei auf die Querverbindung zu den staatlichen Hochschulen und Instituten gelegt, an denen der architektonische und künstlerische Nachwuchs herangebildet wird. Gemeinsame Freizeiten der jungen Theologen und der heranwachsenden Architektur- und Kunstgeneration sind geplant. Da der Kirchenbau im Schnittpunkt der Kirche und der Kunst steht, ist es für den Theologen unerlässlich, daß er sich möglichst früh mit den künstlerischen Forderungen des Kirchenbauens vertraut macht, wie der junge Architekt einer intensiven Begegnung mit der Lebenswirklichkeit der Gemeinde Jesu Christi bedarf. Das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart steht unter der Leitung von Professor D. Heinrich Laag; Assistent ist z. Zt. Peter Poscharsky. Die Gründung des Instituts ist in Fühlungnahme mit dem Evangelischen Kirchbautag erfolgt, dem die Arbeit des Instituts auch künftig zugeordnet bleiben soll.

Sicherung von Beigaben in Kirchturmknäufen

Archivamt der Evangelischen Kirche

in Deutschland

Tgb. Nr. 155

Rdschr.-Nr. 256

Hannover, d. 20. 3. 1957

Militärstr. 9

Telefon: 7 16 35

An die Leitungen

der deutschen Evangelischen Landeskirchen

Betr. Sicherung von Beigaben in Kirchturmknäufen.

Bei Reparaturen an Kirchtürmen oder auch aus anderen Anlässen ist es hier und da erforderlich geworden, die Spitze des Turmes mit Verzierung und Knauf vorübergehend abzunehmen. Bei solchem Anlaß wird empfohlen, den Turmknauf in Zeugengegenwart zu öffnen und den nach alter Sitte vielfach darin verwahrten Inhalt (Urkunden, Dokumente, Münzen usw.) durchzusehen, protokolларisch zu verzeichnen und gegebenenfalls neu zu konservieren. Weiter wird angeraten, die Schriftstücke abzuschreiben und, falls der Zustand der Originale eine erneute Beifügung nicht als ratsam erscheinen läßt, eine Abschrift statt der Originale beizufügen. Die Originale würden in einem solchen Falle dem Pfarrarchiv zugeführt werden können. Unter Umständen ist es auch zweckmäßig, die vorgefundenen Einlagen unter Ergänzung von neuzeitlichem, ähnlich geartetem Material als Zeitdokumente für die kommenden Generationen nach genügender Sicherung und Niederschrift in den Knauf wieder einzufügen.

Als Sicherungsmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse haben sich verlötete Blei- oder Kupferbehälter, die ihrerseits in paraffinierten Holzkästen ruhen, als geeignet erwiesen. Die Münzen sind zum Schutze vor dem Oxydieren mit einer Paraffin- oder Wachsschicht zu versehen.

Endlich ist es zweckmäßig, eine Abschrift des Öffnungsprotokolls dem zuständigen landeskirchlichen Archiv einzureichen. Das gleiche trifft auch auf Urkunden zu, die im Grundstein eingemauert oder bei einem etwaigen Abbruch oder einer Neugründung eines kirchlichen Gebäudes aufgedeckt werden.

Landeskirchenamt
Nr. 7215 / A 11—09

Bielefeld, den 24. 5. 1957

Vorstehendes Rundschreiben des Archivamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland geben wir den Presbyterien mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1—24/11—131/57

Düsseldorf, den 2. 4. 1957

An die Herren Regierungspräsidenten in Arnberg pp.

Bezug: RdErl. vom 17. 8. 1955 — Z 2/1 — 24/11 — 540/55 — (ABl. KM. 1955, S. 134).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister

und dem Herrn Innenminister werden mit Wirkung vom 1. April 1957 ab die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts um weitere 10 %, aufgerundet auf volle 5 Dpf nach oben, erhöht.

Vom 1. April 1957 ab gelten demnach folgende Vergütungssätze:

A. Im Volks- und Realschuldienst

1. Für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 4,80 DM,
2. für nichtbeamtete Lehrer und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 4,80 DM bis 6,— DM und
3. für nicht vollbeschäftigte technische Lehrer ohne Lehrbefähigung je Einzelstunde 3,85 DM.
Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig

B. Im höheren Schuldienst

1. Für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 14 oder höher gehört, je Einzelstunde 6,— DM,
2. für nichtbeamtete Lehrer und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz B Ziffer 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 7,50 DM,
3. für die übrigen beamteten Lehrer je Einzelstunde 4,80 DM und
4. für die übrigen nichtbeamteten Lehrer und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 6,— DM.

Die Vergütungen sind nach Jahreswochenstunden zu zahlen, wenn im voraus feststeht, daß die Beschäftigung länger als einen Monat dauert. Die Sätze für eine Jahreswochenstunde betragen

zu Ziffer B 1	239,— DM
zu Ziffer B 2	298,80 DM
zu Ziffer B 3	192,— DM
zu Ziffer B 4	239,— DM

C. Im Berufs- und Fachschuldienst

- a) im Berufsschuldienst und Berufsfachschuldienst
 1. Für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen je Einzelstunde 4,80 DM,
 2. für nichtbeamtete Lehrer und solche, die kein Dienst- oder Ruhegehaltseinkommen beziehen, je Einzelstunde 4,80 DM bis 6,— DM,
 3. für nebenamtliche Leitung einer Berufsschule mit mindestens 12 Jahreswochenstunden je Stunde 11,95 DM, höchstens jedoch 1195,— DM.
- b) im Fachschuldienst
 1. Für Lehrer mit Bezug von Dienst- oder Versorgungsbezügen aus öffentlichen Kassen, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Besoldungsgruppe A 14 oder höher gehört, je Einzelstunde 6,— DM,
 2. für nichtbeamtete Lehrer und solche, die kein sonstiges Dienst- oder Ruhegehaltsein-

kommen beziehen, deren Vorbildung aber den im Absatz C — b — 1 bezeichneten Personen entspricht, je Einzelstunde 6,— DM bis 7,50 DM und

3. für alle anderen Lehrer gelten die in Absatz C — a — 1 und 2 vorgesehenen Sätze.

Die Bezahlung nach Jahreswochenstunden ist zulässig.

Alle bisher ergangenen Erlasse über Vergütungssätze für Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts im Volks- u. Realschuldienst, im höheren Schuldienst, im Berufs-, Berufsfach- u. Fachschuldienst werden mit Wirkung vom 1. April 1957 ab aufgehoben.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

Im Auftrage
Dr. Ballerstaedt

Landeskirchenamt Bielefeld, den 31. 5. 1957
Nr. 10511/B 13—13

Vorstehenden Erlaß geben wir bekannt. Der Runderlaß des Kultusministers vom 17. August 1955 — Z 2/1 — 24/11 — 540/55 — ist von uns mit Rundverfügung vom 28. Oktober 1955 Nr. 19826/B 13—13 im Kirchlichen Amtsblatt 1955, Seite 80, veröffentlicht.

Neufassung der Urkunde über die Bildung eines Evangelischen Kirchen- gemeindeverbandes Altstadt-Bielefeld

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 S. 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. Februar 1948 — Kirchliches Amtsblatt 1948 S. 53 — ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes an:

§ 1

Die evangelischen Kirchengemeinden der Altstadt Bielefeld

- a) Altstädter Nicolaikirchengemeinde,
- b) Pauluskirchengemeinde,
- c) Johanniskirchengemeinde,
- d) Petrikirchengemeinde,
- e) Lutherkirchengemeinde,
- f) Johannesstiftkirchengemeinde,
- g) Christuskirchengemeinde,
- h) Apostelkirchengemeinde,

bilden den „Evangelischen Kirchengemeindeverband Altstadt Bielefeld“.

Andere Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Bielefeld können sich dem Kirchengemeindeverband anschließen.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden folgende Aufgaben:

1. Die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
2. Die Ausstattung der Verbandsgemeinden mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen, soweit die Verbandsgemeinden nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können.
3. Die Bereitstellung von Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung der Verbandsgemeinden erforderlichen Gebäude unter Berücksichtigung einer Gesamtplanung im Gebiet des Kirchengemeindeverbandes.
4. Die Aufbringung und Abführung der anteiligen Kosten für die fürsorglichen Aufgaben des Ortsverbandes für Innere Mission — Evangelischer Gemeindedienst —.
5. Die Bereitstellung der anteiligen Mittel für den Zweckverband der evangelischen Kirchengemeinden Bielefelds.
6. Die Aufbringung der gesamten Pfarrbesoldung einschließlich der in den Verbandsgemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie der Bezüge der mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde beschäftigten geistlichen Hilfskräfte entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Verbandsgemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse.
7. Die Aufbringung und Abführung der gesetzlichen kirchlichen Umlagen.
8. Die Schaffung einheitlicher Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.
9. Die Bildung von Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstigen Gesamtaufgaben.
10. Die Erfüllung derjenigen geistlichen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.

§ 3

Die Verbandsvertretung kann dem Kirchengemeindeverband weitere Aufgaben übertragen.

§ 4

Der Kirchengemeindeverband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß anliegender Satzung.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 26. Februar 1957

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 2641

Auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf

durch Erlaß vom 9. 4. 1957 — I G 60—52 / Nr. 4614/57 — erteilten Ermächtigung wird hiermit der Antrag der Evangelischen Landeskirche von Westfalen vom 26. 2. 1957 zur Aufnahme der neuerrichteten Ev.-luth. Apostel-Kirchengemeinde in den bestehenden Kirchengemeindeverband Altstadt-Bielefeld gemäß § 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der Evgl. Landeskirchen vom 8. 4. 1924 — PrGS. S. 221 — staatsaufsichtlich genehmigt.

Detmold, den 30. April 1957

(L.S.) **Der Regierungspräsident**
Im Auftrage
gez. Unterschrift

— 41 —

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Altstadt-Bielefeld

§ 1

Der Evangelische Kirchengemeindeverband Altstadt-Bielefeld ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Befugnisse des Kirchengemeindeverbandes werden durch die Verbandsvertretung ausgeübt.

§ 3

Die Verbandsvertretung besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzer,
2. dem Stellvertretenden Verbandsvorsitzer,
3. den Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich
 - a) den Vorsitzern der Presbyterien oder in ihrer Vertretung anderen Pfarrern der Verbandsgemeinden,
 - b) weiteren Vertretern, und zwar entfällt auf jede Pfarrstelle der Verbandsgemeinden ein Vertreter,
4. dem Vertreter des Ortsverbandes für Innere Mission — Evgl. Gemeindedienst —.

§ 4

Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden auf die Dauer von vier Jahren von den Presbyterien aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endigt jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.

§ 5

Die Verbandsvertretung hat sämtliche in ihren Geschäftsbereich fallenden Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen. Die Vorbereitung der Beschlüsse und ihre Durchführung ist Aufgabe des Verbandsvorstandes.

§ 6

Der Verbandsvorstand besteht aus:

1. dem Verbandsvorsitzer,
2. dem stellvertretenden Verbandsvorsitzer und
3. 6 weiteren Mitgliedern.

§ 7

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von der Verbandsvertretung aus ihren Reihen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung und im Vorstand führt der Vorsitz, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitz.

§ 9

Der Verbandsvorsitz und stellvertretende Verbandsvorsitz werden von den in § 3 unter Ziffer 3 und 4 genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verbandsvorsitz muß ein Pfarrer sein.

§ 10

Die Verbandsvertretung und der Vorstand werden nach Bedarf vom Verbandsvorsitz einberufen.

§ 11

Der Verbandsvorsitz trifft die geschäftlichen Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse. Er führt den Schriftwechsel.

§ 12

(1) Beschlüsse werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Verbandsvorsitz beglaubigt.

(2) Urkunden, welche den Kirchengemeindeverband Dritten gegenüber verpflichten sollen und Vollmachten sind namens des Kirchengemeindeverbandes vom Verbandsvorsitz oder dem stellvertretenden Verbandsvorsitz und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung unter Beidrückung des Verbandssiegels zu vollziehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlüßfassung festgestellt.

§ 13

Gegen Beschlüsse der Verbandsvertretung kann der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen ist endgültig.

§ 14

Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Mitglieder der Verbandsorgane auf die Verhandlungen und Geschäfte des Verbandes, sowie auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 6. November 1923, sowie der Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932 sinngemäß Anwendung.

§ 15

Der Verband erledigt die in der Errichtungsurkunde unter § 2 übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 16

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres dem Vorstand einzureichen.

Außerdem haben sie von jeder Verhandlungsniederschrift ihres Presbyteriums eine Ausfertigung dem Verband zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Die Verbandsvertretung kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet sie den Haushaltsplan nicht innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist, so erkennt sie ihn damit an.

(3) Wird keine Einigung über die Beanstandung erzielt, so entscheidet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die Verbandsgemeinde ist an die Entscheidung der Verbandsvertretung gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Beanstandung beantragt hat, die Frage der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzulegen. Die Verbandsgemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis die endgültige Entscheidung vorliegt.

(4) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung auf längere Zeit für die Gemeinde und den Verband auslösen.

§ 17

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Ausschreibung kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Der Verband erhebt diese Umlagen unmittelbar von den Gliedern der ihm angeschlossenen Kirchengemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Die Mittel, die der Verband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus den erhobenen Kirchensteuern einschließlich des Kirchgeldes.

§ 18

Soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht zur Verfügung stehen, ist der Verband berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

§ 19

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder Dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuer sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verband anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 20

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der Verbandsgemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 21

Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch die Auflösung oder Verkleinerung von Verwaltungseinrichtungen in den Verbandsgemeinden frei werdenden Beamten und Angestellten. Die

diesen Beamten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt. Der Beamte und Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanweisung gefallen lassen. Können Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen.

Bielefeld, den 26. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 2641/2515

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der Landgemeinden Oberntudorf und Niederntudorf, beide im Landkreis Büren gelegen, werden aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Paderborn in die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Büren, beide zum Kirchenkreis Paderborn gehörig, umpfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Januar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 22596/Büren 1 (2)

Die nach der umseitigen Umpfarrungsurkunde vom 24. 1. 1957 — 22596/Büren 1 (2) — von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kirchlicherseits genehmigte Umpfarrung der evangelischen Bewohner der Landgemeinden Oberntudorf und Niederntudorf, Landkreis Büren, aus der evgl.-luth. Kirchengemeinde Paderborn in die evgl.-luth. Kirchengemeinde Büren, beide zum Kirchenkreis Paderborn gehörig, wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen durch Erlaß vom 14. 3. 1957 — I G 60—50/3 Nr. 3001/57 erteilten Genehmigung hiermit von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 30. März 1957

(L.S.)

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

gez.: Unterschrift

— 41 —

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen des im § 2 dieser Urkunde näher bezeichneten Gebietes des Ortsteiles Kohlen-

siepen werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Witten ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Annen-Wullen eingepfarrt.

§ 2

Die Grenze des umzupfarrenden Gebietes verläuft wie folgt:

In der Mitte der nach Nordosten und Nordwesten verlaufenden Biegung der Straße „Kohlensiepen“ (gegenüber Haus Nr. 14) verläßt die neue Grenzlinie die Straße und führt in fast nördlicher Richtung auf den Fahrweg nordwestlich des Hauses Hohenstein 36, folgt diesem in nordöstlicher Richtung über seine Mitte etwa 1000 m bis zu einer Wegekreuzung und verläuft dann in ostnordöstlicher Richtung auf die bisherige Kirchengemeindegrenze im Bachgrund nordwestlich des Evangelischen Borbachheimes zu.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 22. März 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.)

Dr. Th ü m m e l

Nr. 2218/A 5—05 (Annen-Wullen)

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 22. 3. 1957 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinden Annen-Wullen und Witten erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 17. April 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.)

Dr. Werke

41. A — 5 E

Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 (Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16) in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146) und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 (Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53) folgendes an:

Artikel I.

Die Altstädter Nikolai-, Apostel-, Christus-, Erlöser-, Johannis-, Kreuz-, Luther-, Martini-, Neustadt-, Paulus- und Petri-Kirchengemeinde sowie die Reformierte Kirchengemeinde in Bielefeld, desgleichen die Kirchengemeinden Brake, Dornberg, Heepen, Hillegossen, Jöllenbeck, Schildesche, Stieghorst und Ubbedissen, sämtlich im Kirchenkreise Bielefeld, bilden den „Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld“.

Artikel II

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden, folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften;
2. er stattet die Verbandsgemeinden, soweit sie nicht über eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Verpflichtungen aus;
3. er stattet im Rahmen einer das Gebiet des Gesamtverbandes umfassenden Planung die einzelnen Verbandsgemeinden mit Mitteln zum Erwerb von Grund und Boden sowie zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung erforderlichen Gebäude aus;
4. er stellt die Mittel bereit für diejenigen Aufgaben, für die ein gemeinsames Handeln der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist;
5. er bringt die gesamte Pfarrbesoldung für die in den Verbandsgemeinden vorhandenen und noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte auf, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaiger Zuschüsse;
6. er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter;
7. er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und bildet Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und sonstiger Gesamtaufgaben;
8. er schafft einheitliche Gebührensätze in den Verbandsgemeinden.

Die Verbandsvertretung kann dem Gesamtverbande weitere Aufgaben übertragen.

Artikel III

Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Dienste seiner Gemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

Artikel IV

Der Verband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

Artikel V

Diese Urkunde tritt am 1. April 1957 in Kraft.
Bielefeld, den 20. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmler

Die nach umseitiger Urkunde von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld auf Grund der §§ 4 u. 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. 7. 1904 in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. 6. 1933 und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 angeordnete Bildung eines Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld mit Wirkung vom 1. 4. 1957 wird auf Grund der von dem Herrn Kultusminister NW. durch Erlass vom 13. 5. 1957 — I G 60 — 52 Nr. 6899/57 erteilten Ermächtigung hierdurch von Staats wegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 14. Mai 1957

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift

Satzung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

§ 1

Der Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Verbandsvorstand.

§ 3

(1) Die Leitung des Verbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden, dem Verbandsvorstand ob. Dieser vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verpflichten sollen, sowie Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes von dem Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern des Verbandsvorstandes namens des Gesamtverbandes unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsgemäße Fassung des Beschlusses der Verbandsvertretung oder des Verbandsvorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus dem Verhandlungsbuch bekundet, die der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter beglaubigt.

§ 4

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) den Vorstandsmitgliedern,
- d) den Vertretern der Verbandsgemeinden, nämlich
 - aa) den Vorsitzenden der Presbyterien oder deren Vertretern,

bb) den Nichttheologen, und zwar entfallen auf je zwei angefangene Pfarrstellen ein Vertreter.

(2) Der Superintendent ist der Verbandsvorsitzende. Der stellvertretende Vorsitzende soll ein Nichttheologe sein.

§ 5

(1) Die Vorsitzenden des Presbyteriums gehören der Verbandsvertretung für die Dauer ihres Vorsitzes an.

(2) Die zur Verbandsvertretung gehörenden Nichttheologen werden von den Presbyterien aus dem Kreis ihrer Mitglieder auf die Dauer von 8 Jahren gewählt. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte in abwechselnder Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet jedoch mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium. In solchem Falle findet für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen als Mitglied der Verbandsvertretung durch das infrage kommende Presbyterium die Wahl eines Nachfolgers statt.

§ 6

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und
- c) neun weiteren Mitgliedern, darunter drei Pfarrern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes unter Abs. 1, Buchstabe b) und c) werden von den in § 4 Abs. 1 Buchstabe d) genannten Mitgliedern der Verbandsvertretung gewählt; sie brauchen nicht den Reihen der Verbandsvertreter entnommen zu werden, müssen aber die Befähigung zum Presbyteramt haben. Ihre Amtsdauer beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheidet die Hälfte in abwechselnder Reihenfolge aus. Wiederwahl ist zulässig. Bei einem Ausscheiden vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtsdauer die Wahl eines Nachfolgers statt.

(3) Die reformierte Kirchengemeinde muß im Verbandsvorstand vertreten sein.

§ 7

Die Leitung der Verhandlungen der Verbandsvertretung und der des Verbandsvorstandes liegt beim Verbandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung beim stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

§ 8

(1) Die Verbandsvertretung wird zu Verhandlungen vom Verbandsvorsitzenden zusammengerufen, wenn es die Geschäftsführung des Verbandes erfordert, mindestens aber dreimal im Jahre.

(2) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsvertretung binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

§ 9

Der Verbandsvertretung liegt ob:

1. die Wahl des Verbandsvorstandes;
2. die Festsetzung des Haushaltsplanes des Verbandes sowie die Beschlußfassung über die Erhebung von Kirchensteuern und Kirchgeld;

3. die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandsatzung;
4. die Beschlußfassung über vom Verband selbst zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts im einzelnen Fall 5000,— DM übersteigt;
5. die Beschlußfassung über die dingliche Belastung von Grundstücken, deren Eigentümer der Verband ist;
6. die Beschlußfassung über etwaige vom Verband selbst aufzunehmende Anleihen, soweit sie nicht zur vorübergehenden Aushilfe dienen und im nächsten Haushaltsjahr erstattet werden können;
7. die Beschlußfassung über etwaige erforderliche Neubauten für den Verband selbst;
8. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihemitteln durch die Verbandsgemeinden, die für ein und dasselbe Projekt den Betrag von 100 000,— DM übersteigen;
9. die Beschlußfassung über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, soweit sie in jedem einzelnen Fall den Betrag von 30 000,— DM übersteigen;
10. die Übernahme weiterer neuer Ausgaben des Verbandes.

§ 10

(1) Der Verbandsvorstand wird zu Verhandlungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, vom Verbandsvorsitzenden einberufen.

(2) Dem Verbandsvorstand liegt ob

- a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsvertretung über die ihr nach § 9 dieser Satzung obliegenden Aufgaben und Geschäfte sowie die Durchführung dieser Beschlüsse;
- b) die Beschlußfassung und Wahrnehmung aller übrigen Aufgaben und Geschäfte des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorstand kann die Verbandsvertretung auch über Aufgaben und Geschäfte beschließen lassen, die nach § 9 dieser Satzung nicht zu ihrem Geschäftsbereich gehören. In diesem Falle bindet der Beschluß der Verbandsvertretung den Verbandsvorstand.

§ 11

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Verbandsvorstand) sowie ihre Mitglieder und Verhandlungen finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (Kirchliches Amtsblatt 1954 S. 25) sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane gilt Artikel 67 KO und für Abstimmungen Artikel 69 KO sinngemäß.

§ 12

Auf die Geschäftsführung und Verwaltung des Verbandes finden die Grundsätze der Verwaltungsordnung für das Vermögen der westfälischen evangelischen Kirchengemeinden sinngemäß Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Der Verband beschafft die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Bestreitung seiner Verwaltungskosten erforderlichen Mittel durch Ausschreibung

kirchlicher Umlagen (Kirchensteuern und Kirchgeld). Er erhebt diese Mittel unmittelbar von den Gemeindegliedern der Verbandsgemeinden nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften.

§ 14

Der Verband stattet aus den Gesamtsteuermitteln die Verbandsgemeinden mit denjenigen Beträgen aus, die sie zur Erfüllung der ihnen verbleibenden Aufgaben und gesetzlichen Leistungen benötigen und in Ermangelung eigener Einnahmen oder dritter Verpflichteter ohne Kirchensteuern sich nicht beschaffen können. Der Bedarf ergibt sich aus den vom Verbandsverband anerkannten Haushaltsplänen der Verbandsgemeinden.

§ 15

(1) Soweit dem Verband laufende Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, ist er berechtigt, den Verbandsgemeinden zu gestatten, Anleihen in der von ihm für erforderlich gehaltenen Höhe zum Erwerb von Grundstücken und zur Errichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme von Anleihemitteln, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Verbandsvorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als 100 000,— DM betragen. Bei aufzunehmenden Anleihemitteln von mehr als 100 000,— DM für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

(3) Es wird dem Verbandsvorstand zur besonderen Pflicht gemacht, bei Planungen im Sinne von Artikel II Ziffer 3 der Errichtungsurkunde im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden zu arbeiten. Können sich in solchen Fällen Verband und Gemeinde nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung beider Parteien die Kirchenleitung endgültig.

§ 16

Der Verband erledigt die ihm nach Artikel II der Errichtungsurkunde übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittels der Verbandsgemeinden.

§ 17

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes oder der Verbandsvertretung bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen binnen einer Frist von zwei Wochen Einspruch einlegen, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen bestehende Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung der Kirchenleitung ist endgültig.

§ 18

(1) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zu dem vom Verbandsvorstand gemäß den jeweiligen Anordnungen des Landeskirchenamts mitgeteilten Termin dem Verbandsvorstand einzureichen.

(2) Der Verbandsvorstand kann Posten der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Beanstandet er den Haushaltsplan nicht innerhalb von drei Monaten nach seiner Einreichung, so erkennt er ihn damit an.

Glaubt eine Verbandsgemeinde, sich mit der Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht einverstanden erklären zu können, so entscheidet die Verbandsvertretung, der der Verbandsvorstand die Angelegenheit unterbreitet. Die betroffene Ver-

bandsgemeinde ist an die Entscheidung des Verbandsvorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb zwei Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Angelegenheit der Verbandsvertretung vorzulegen.

Gegen den Beschluß der Verbandsvertretung kann die betroffene Verbandsgemeinde oder der Verbandsvorstand innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe das Landeskirchenamt um Entscheidung anrufen. Die Entscheidung des Landeskirchenamts ist endgültig.

Die Gemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob diese aufgehoben wird.

(3) Die Verbandsgemeinden dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für die Gemeinde und den Verband auslösen.

§ 19

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Verbandsverband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anforderung in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Verband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 20

(1) Der Verband übernimmt nach Möglichkeit die durch Auflösung oder Verkleinerung der Verwaltungseinrichtungen in den Einzelgemeinden bzw. im Evangelischen Kirchengemeindeverband Altstadt Bielefeld freiwerdenden Kirchengemeindebeamten und Angestellten. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Amtsbezeichnung, Besoldung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

(2) Der Beamte oder Angestellte muß sich im Falle der Übernahme eine Änderung seiner Dienstanzweisung und Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Verband und eine Verbandsgemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

Bielefeld, den 20. Februar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l

Persönliche und andere Nachrichten zu besetzen sind

die durch den Tod des Pfarrers Dr. Herbert Schwarzenau erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde G e v e l s b e r g, Kirchenkreis Schwelm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Sprenger nach Soest erledigte (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde I b b e n b ü r e n, Kirchenkreis Tecklenburg. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

K-Ende Ev. Kirchengemeinde

2. Stück

die durch das Ausscheiden des bisherigen Inhabers erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wengern, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Gerhard Briest, bisher in Gladbeck, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Fürstenberg, Kirchenkreis Paderborn, als Nachfolger des nach Merbeck, Schaumburg-Lippe, berufenen Pfarrers Benndorf;

Pfarrer Hans Heerbeck zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gemen, Kirchenkreis Steinfurt, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Pfarrer Gerhard Linschmann zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Eiserfeld, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des zum Direktor der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland in Wuppertal-Elberfeld berufenen Pfarrers Jochums;

Pfarrer Dr. Reinhard Runge zum Pfarrer der Kirchengemeinde Stiepel, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Karl Husemeyer;

Pfarrer Martin Waltemath zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hiddenhausen, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Aumann, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Otto Bäcker zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Huckarde, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dietmar Bolz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des zum Anstaltspfarrer der Diakonissenanstalt Kaiserswerth berufenen Pfarrers Klevinghaus;

Hilfsprediger Ulrich Hentzelt zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (5.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Helmut Krause zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid in die neu errichtete (10.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Karl-Heinz Lange zum Pfarrer der Kirchengemeinde Hiltrup, Kirchenkreis Münster, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Reinhard Lienenklaus zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, in die neu errichtete (11.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Otfried Sander zum Anstaltspfarrer des Evangelisch-stiftischen Gymnasiums in Gütersloh als Nachfolger des in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt berufenen Pfarrers Willer;

Hilfsprediger Hans Schattenberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Tettborn/Südharz, Kirchenkreis Nordhausen, Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Lothar Heitmann am 12. Mai 1957 in Dinslaken;

Hilfsprediger Reinhard Helmdach am 5. Mai 1957 in Halle/Westf.;

Hilfsprediger Walter Magaß am 3. März 1957 in Gelsenkirchen-Rotthausen;

Hilfsprediger Gotthilf Scheel am 7. April 1957 in Levern.

Gestorben sind

Pfarrer i. R. Paul Schmidt, früher in Bochum, am 18. April 1957 im 81. Lebensjahr;

Superintendent i. R. Karl Schneider, früher in Spenge, Kirchenkreis Halle, am 8. April 1957 im 92. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hans Siebold, früher in Berge, Kirchenkreis Hamm, am 10. April 1957 im 75. Lebensjahr;

Pfarrer Otto Stolzenwald in Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, am 12. Mai 1957 im 51. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Monika Besch, Bremen, Karl-Schurz-Str. 63;
Leonore Quest, Herford, Kattenschling 57 a;
Gerhard Schnepel, Hille Nr. 307, Kr. Minden;
Hildegard Soboll, z. Zt. Herford, Parkstr. 6
(Ahlen/Westf., Lütkeweg 34).

Das mittlere Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Hannelore Hövelmann, Bremen, Wyckstr. 1;
Renate Peters, Hiddesen-Schanze, Amselweg 3;
Karl Wilhelm Reese, Unna, Weberstr. 38;
Reinhard Ruge, Bremen, Georg-Gröning-Str. 30/32;
Karlhans Weber, Ostheim b. Butzbach/Hessen,
Kirchgasse 11;
Friedrich Peter-Isenbürger, Recklinghausen,
Limpertstr. 37.

Stellenangebot

Die Evangelische-luth. Kirchengemeinde Witten/Ruhr sucht zum 1. Juli 1957 einen Organisten (Chorleiter) mit B- oder C-Prüfung, der auch in der Lage ist, Evangelische Unterweisung an der Berufsschule zu erteilen. 4-Raum-Neubauwohnung vorhanden. Bewerbungen baldmöglichst erbeten an den Vorsitzenden des Presbyteriums Pfarrer Clauß, Witten/Ruhr, Augustastr. 23.